

Satzung der Freunde und Förderer der GGS Steinkaul Düsseldorf

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der GGS Steinkaul Düsseldorf“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
(laut Schulgesetz NRW § 7 vom 01. August bis 31. Juli).

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die GGS Steinkaul Schule in Düsseldorf, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Aktivitäten und Projekten sowohl der GGS Steinkaul Schule als auch, in Abstimmung mit der Schule, eigener Aktivitäten und Projekte verwirklicht. Zu diesen Zwecken führt der Verein alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mittelverwendung erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Verwendung und möglichst vollständiger Ausfüllung des Beitrittsbogens.
3. Durch die Beitrittserklärung erkennt das beitriftswillige Mitglied die Satzung an.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft von Eltern eines/einer SchülerIn der GGS Steinkaul Schule erlischt automatisch, wenn das Kind bzw. bei mehreren Kindern, die zeitgleich die Schule besuchen, das letzte der Kinder aus der Schule ausscheidet und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliedschaft wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beendet.
5. Bei Ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die gilt auch für geleistete Beiträge oder Teilbeiträge.
6. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder die Gefährdung des Vereinszwecks.
7. Ferner beschließt der Vorstand über einen Ausschluss wenn der Mitgliedsbeitrag nicht spätestens 2 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres entrichtet wurde.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
9. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahres-Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Spenden werden in jeder Höhe entgegen genommen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Festsetzung von Beiträgen
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
5. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder eMail-Adresse gerichtet war.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung

1. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Später eingehende Anträge werden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Alleinvertretungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende, sowie der/die Stellvertreter/in. Der Kassenwart ist nicht alleinvertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren – jeweils von Mitgliederversammlung bis Mitgliederversammlung - gewählt.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren – jeweils von Mitgliederversammlung bis Mitgliederversammlung - eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die GGS Steinkaul Schule Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten


Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2019 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Düsseldorf, 07.10.2019

Die GründerInnen:


Birgit Hupka 

Annabelle Köster 

Franziska Dillner 

Eva Birkmann 

Olivia Ebers 

Jessica Marx 

Tom Wiegand 

Heike Marschall 

Franziska Trenz-Buback 

Catharine Juste 